

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 6. Februar 2013

§ 362

Gesetz über die Standortförderung

2. Lesung

(Berichte s. § 348, 11.1.2013, S. 445; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/
Inneres, 25.1.2013)

Zusatzbericht

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, erinnert an den in erster Lesung gestellten Antrag auf einen Buchstaben *d* in Artikel 10 Absatz 1 zu Gunsten einer Frist für die Rückforderung von Finanzhilfen. – Der von der Kommission vorgelegte ergänzende Bericht wurde auf dem Korrespondenzweg bereinigt. Der Antrag ist unbestritten. Alle Rückmeldungen bezeichneten eine Frist von fünf Jahren als Minimum. Dies ist auch im Sinne der Regierung. Das Departement bestätigte, dass bisherige Bedingungen darüber hinaus gingen und zehn Jahre betragen. – Zu klären ist, wann die Frist zu laufen beginnt; vermutlich nach Ablauf der Rückforderungsfrist von zehn Jahren. Die zuständige Departementsvorsteherin wird um Klärung gebeten. Bisher wurde die Frist von fünf Jahren nie unterschritten. Es kann nicht im Sinn der Unternehmer sein, nach so kurzer Zeit den gewählten Standort, in den investiert wurde, zu verlassen. Da es dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Gesetzesregelung aufzunehmen.

Bruno Gallati, Näfels, ist namens der CVP/GLP-Landratsfraktion mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, stellt aber einen Ergänzungsantrag zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d*: „(Finanzhilfen werden mit Zins zurückgefordert, wenn:) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren *nach Wegfall der Finanzhilfe* den Kanton verlässt.“ – Ohne Ergänzung bleibt unklar ob fünf Jahre nach Gesuchstellung, nach Bewilligung, nach Abschluss oder Ablauf der Bürgschaft, nach Auszahlung eines Darlehens, nach Auszahlung des ersten oder letzten Zinsbeitrages. Die Frist darf erst nach Erlöschen der Bürgschaft, nach Rückzahlung des Darlehens, nach Leistung des letzten Zinskostenbeitrages beginnen. Alles andere könnte dazu führen, dass Begünstigte gleich nach Ablauf der kantonalen Unterstützung den Kanton verliessen.

Der *Vorsitzende* ersucht darum, den Antrag bei der Beratung von Artikel 10 einzubringen.

Zweite Lesung

Art. 10; Fristbeginn präzisiert

Bruno Gallati hält den bei der Beratung des Zusatzberichts gestellten Antrag aufrecht. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *d* soll lauten: „der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren *nach Wegfall der Finanzhilfe* den Kanton verlässt.“

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, weist darauf hin, dass das Wort „wenn“ im Ingress steht und nicht auch noch Buchstabe *d* anführt.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* wendet sich nicht gegen die Präzisierung, die sie als Juristin aber als unnötig erachtet. Der Anfang eines Fristenlaufes ist in Verfügungen ohnehin zu vermerken. Klar ist: Die Frist beginnt erst nach Wegfall der Finanzhilfe zu laufen. Schädlich ist die Ergänzung aber nicht.

Der *Vorsitzende* stellt Einigkeit fest und erklärt den Antrag Gallati als angenommen.

Art. 11; Rückkehr zur ursprünglichen Fassung; „Richtplanung“ als umfassender Begriff

Karl Stadler, Schwändi, beantragt, Artikel 11 zu fassen: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der kantonalen *und kommunalen* Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.“ – Das in erster Lesung eingefügte „kantonale“ schränkt ein und verwirrt damit statt zu klären. Das Raumentwicklungs- und Baugesetz gibt Kanton und Gemeinden das Erstellen einer Richtplanung vor. Die Prozesse dazu sind im Gange. Unverständlich wäre es, im Standortförderungsgesetz nur den kantonalen Richtplan zu erwähnen. Die demokratisch legitimierten kommunalen Richtplanungen haben ebenfalls Gültigkeit und sind zu berücksichtigen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erklärt, werde die Haltung des Vorredners geteilt, könne bei der regierungsrätlichen Fassung geblieben werden. „Ziele und Massnahmen der Richtplanung“ umfassen beides. – In erster Lesung wurde Ausrichten auf die kantonale Richtplanung gefordert, was durchaus möglich wäre.

Fridolin Staub, Bilten, Antragsteller in erster Lesung, interpretiert, die „kommunalen Entwicklungskonzepte“ umfassten auch die Gemeinderichtpläne, weshalb zu präzisieren ist, auf welchen Richtplan die Ausrichtung zu erfolgen habe. – Es soll bei der Kommissionsfassung geblieben werden. Das Anliegen Stadler ist erfüllt.

Fridolin Luchsinger erachtet den Antrag Dürst als richtig und verständlich. – Die Handhabung kann nicht allein nach dem kantonalen Richtplan erfolgen, die Richtplanung der Gemeinden ist ebenfalls zu beachten.

Abstimmungen

- In der ersten Abstimmung obsiegt der auch vom Kommissionspräsidenten unterstützte ursprüngliche regierungsrätliche Antrag über den Antrag Stadler.
- In der zweiten Abstimmung unterliegt ihm die zuhanden der zweiten Lesung gestellte Kommissionsfassung.

Artikel 11 lautet somit gemäss ursprünglichem Antrag des Regierungsrates: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.“

Schlussabstimmung: Das Standortförderungsgesetz wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis zur Genehmigung vorgelegt.